

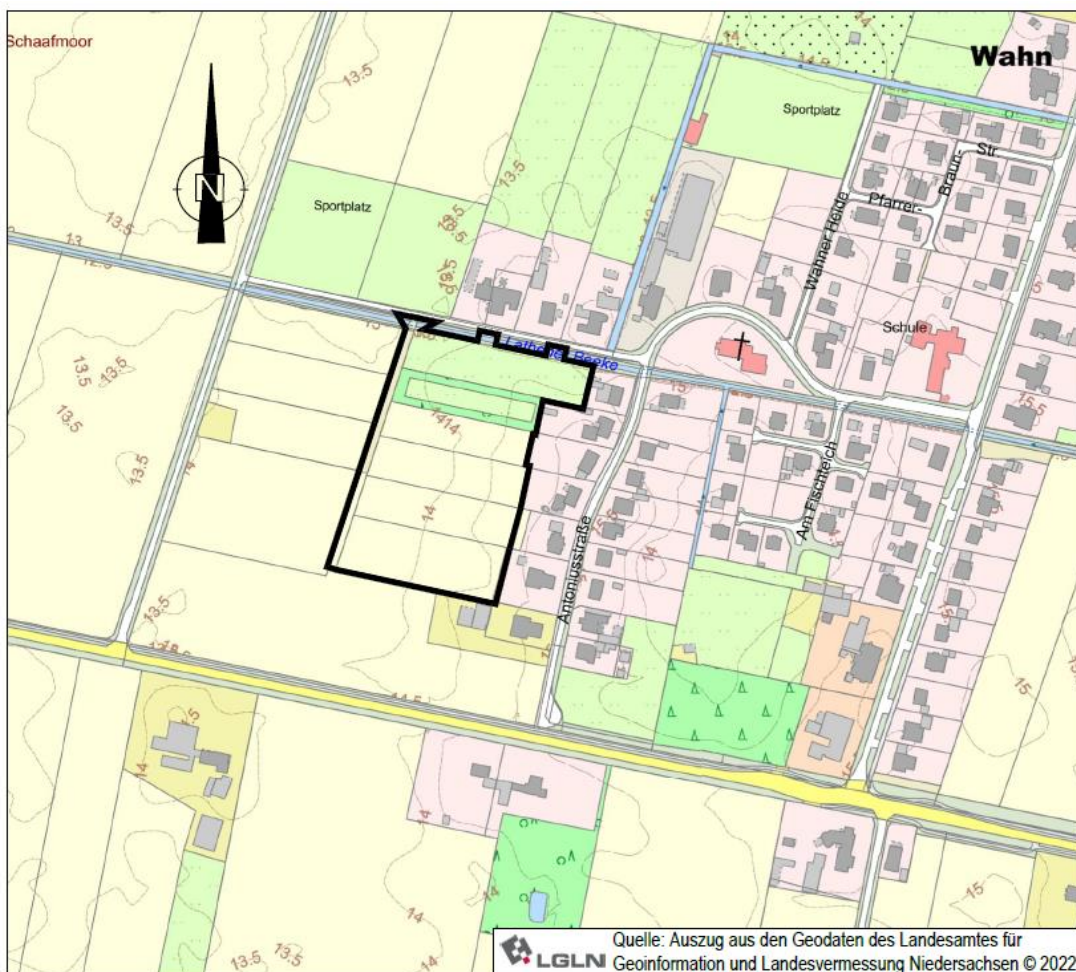


ausgehängt am: 15.11.2024
abgenommen am: _____

**Gemeinde Lathen - Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 71 „Lathen-Wahn IV“ nebst örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 71 „Lathen-Wahn IV“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie der dazugehörigen Begründung nebst Anlagen erneut als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen und gemäß § 215a Abs. 2 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB einer rückwirkenden Inkraftsetzung zum 28.04.2023 zugestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71 „Lathen-Wahn IV“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie der dazugehörigen Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 215a Abs. 2, 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 28.04.2023 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 71 „Lathen-Wahn IV“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie die dazugehörige Begründung nebst Anlagen liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lathen, den 15.11.2024



- Helmut Wilkens -
(Gemeindedirektor)